



PK Biel CP Bienne

Pensionskasse der Stadt Biel

Caisse de pension de la Ville de Bienne

Anlagereglement

2021

(gültig ab 1. Oktober 2021)

Inhaltverzeichnis

Anlagereglement ab 1. Oktober 2021	3
1. Grundsatz	3
2. Anlagerichtlinien	4
3. Aufgaben und Kompetenzen	4
3.1 <i>Die Verwaltungskommission</i>	4
3.2 <i>Der Finanzausschuss</i>	5
3.3 <i>Der Geschäftsführer, bzw. die Geschäftsführerin</i>	6
3.4 <i>Die Vermögensverwalter (Banken und Anlagestiftungen / Anlagefonds)</i>	7
4. Überwachung und Berichterstattung	8
5. Governance	9
5.1 <i>Integrität und Loyalität (Art. 51b BVG / Art. 48g BVV 2)</i>	9
5.2 <i>Abschluss von Rechtsgeschäften (Art. 51c BVG / Art. 48h und Art. 48i BVV 2)</i>	9
5.3 <i>Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2)</i>	9
5.4 <i>Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2)</i>	9
5.5 <i>Offenlegungspflichten (Art. 51c Abs. 2 BVG / Art. 48l BVV 2)</i>	10
5.6 <i>Wahrnehmung der Aktionärsrechte</i>	10
6. Schlussbestimmungen	12
Anhang 1: Strategische Asset Allocation und taktische Bandbreiten	14
Anhang 2: Anlagerichtlinien	16
Anhang 3: Bewertungsgrundsätze (Swiss GAAP FER 26)	20
Anhang 4: Bewertungsgrundsätze für die Liegenschaften und Grundstücke	21
Anhang 5: Wertschwankungsreserven	22
Anhang 6: Kosten für die Vermögensverwaltung (Art. 48a BVV 2 Abs. 1)	23

Anlagereglement ab 1. Oktober 2021

Die Verwaltungskommission erlässt, gestützt auf Art. 9.3.2. Abs. 3 und Art. 9.3.3. lit. m und n) der Statuten vom 17. Dezember 2020, folgendes Anlagereglement:

1. Grundsatz

- 1.1 Dieses Reglement legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2) und der Statuten die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskasse der Stadt Biel (nachstehend PKBiel) zu beachten sind.
- 1.2 Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen einzig und allein die finanziellen Interessen der Destinatäre.
- 1.3 Die Bewirtschaftung des Vermögens wird im Rahmen einer dreistufigen Aufgaben- und Kompetenzenteilung (Verwaltungskommission, Finanzausschuss, Vermögensverwalter) vollzogen.
- 1.4 Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 48f (inkl. Art. 48g-l) BVV 2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen sowie allfälliger weitergehender, für die PKBiel relevanter, Regelungen) verpflichtet.
- 1.5 Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der PKBiel nachhaltig gestärkt werden kann. Im Fall einer Unterdeckung prüft das oberste Organ in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge und dem Anlageexperten Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.
- 1.6 Das Vermögen der PKBiel ist derart zu bewirtschaften, dass
 - die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können.
 - die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die Sicherheit der versprochenen Rentenleistungen im Sinne von Art. 50 BVV 2 gewährleistet wird.
 - im Rahmen der Risikofähigkeit eine höchstmögliche Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) erzielt wird. Damit soll ein grösstmöglicher Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden.
- 1.7 Zu diesem Zweck wird das Vermögen
 - schwergewichtig in liquide und gut handelbare Anlagen investiert.

- auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt.
- in Anlagen investiert, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.

2. Anlagerichtlinien

- 2.1 Sämtliche rechtlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2 sowie die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten. Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2, sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.
- 2.2 Die PKBiel erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eigene Anlagerichtlinien, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere ihre Risikofähigkeit zugeschnitten sind. Diese Anlagerichtlinien werden in Form einer langfristig anzustrebenden Vermögensstruktur konkretisiert (Strategische Asset Allocation gemäss Anhang 1).
- 2.3 Beim Festlegen dieser strategischen Vermögensstruktur sind die anlagepolitische Risikofähigkeit der PKBiel sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.
- 2.4 Damit kurzfristige Marktchancen genutzt werden können, werden sogenannte taktische Bandbreiten erlassen, innerhalb derer von der strategischen Vermögensstruktur abgewichen werden darf.
- 2.5 Die Anlagerichtlinien, die strategische Vermögensstruktur und die taktischen Bandbreiten sind periodisch (in der Regel alle drei Jahre) oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, zu überprüfen und, wenn nötig, anzupassen. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und der Verpflichtungen der PKBiel zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit n BVG).

3. Aufgaben und Kompetenzen

3.1 Die Verwaltungskommission

- a) trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr;
- b) genehmigt die Anlagerichtlinien und legt die anzustrebende strategische Vermögensstruktur sowie die taktischen Bandbreiten fest;
- c) überprüft periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die langfristige Anlagestrategie unter Berücksichtigung von Art. 50 Abs. 2 BVV 2;

- d) wählt die Mitglieder des Finanzausschusses;
- e) erteilt die entsprechenden Verwaltungsmandate;
- f) genehmigt das Budget und nimmt vom Finanzplan Kenntnis;
- g) legt die Grundsätze bzgl. der Gewährung von Darlehen fest;
- h) entscheidet über die Erstellung von Neubauten;
- i) regelt die Aufgaben des externen Controllings;
- j) kann im Bedarfsfall weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagentypen erlassen;
- k) überwacht periodisch die Anlagetätigkeit des Finanzausschusses und der Vermögensverwalter im Rahmen dieser Richtlinien;
- l) Kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2) und Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2);
- m) kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht gemäss Art. 48l BVV 2;
- n) stellt sicher, dass der Geschäftsführer die Destinatäre mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen orientiert;
- o) ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung einer allfälligen Inanspruchnahme von Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Jahresbericht;
- p) sorgt dafür, dass mit den Vermögensverwaltern eine transparente Regelung in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen etc.) vereinbart wird;
- q) entscheidet über die Zulässigkeit der Wertschriftenleihe (Securities Lending);
- r) überwacht die Ausübung der Aktionärsrechte gemäss Art. 22 Abs. 1 VegüV.

3.2 Der Finanzausschuss

- a) ist ein von der Verwaltungskommission eingesetztes Fachgremium. Ihm gehören mindestens 2 Mitglieder der Verwaltungskommission, der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der PKBiel sowie evtl. weitere Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen an. Die Mitglieder werden von der Verwaltungskommission bestimmt;
- b) konstituiert und organisiert sich selbst. Er trifft seine Entscheide mit einfachem Mehr der Mitglieder (falls gerade Anzahl Mitglieder, fällt der Vorsitzende den Stichentscheid). Er kann zu seinen Sitzungen nach Bedarf weitere Personen beiziehen;

- c) ist für die Einhaltung der von der Verwaltungskommission festgelegten Anlage-richtlinien verantwortlich;
- d) genehmigt und überwacht den jährlichen Liquiditäts- und Anlageplan;
- e) kann seine Kompetenzen teilweise an einzelne Mitglieder oder Unterausschüsse delegieren;
- f) nimmt Stellung zu allen Geschäften mit finanzieller Relevanz, die von der Verwaltungskommission zu beschliessen sind, insbesondere Budget und Rechnung der Geschäftsstelle;
- g) regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge die Tätigkeit der internen und externen Vermögensverwalter und überwacht deren Anlagetätigkeit und Anlageerfolg;
- h) entscheidet über den Kauf, Verkauf und Sanierung von Liegenschaften sowie über die Gewährung von Darlehen im Rahmen der von der Verwaltungskommission genehmigten Grundsätze;
- i) bereitet die notwendigen Unterlagen für Grundsatzentscheide zu Neubauten durch die Verwaltungskommission vor;
- j) entscheidet über Verpflichtungs- und Nachkredite für die Liegenschaften und genehmigt die Abrechnung über Verpflichtungskredite für Liegenschaften;
- k) besichtigt periodisch mindestens alle drei Jahre die Liegenschaften, damit ihr Zustand und anfallende Unterhaltsarbeiten geprüft werden kann;
- l) erteilt den Immobilienverwaltern die nötigen Kompetenzen für eine effiziente Administration;
- m) orientiert die Verwaltungskommission über die unter Artikel 4 erwähnten Bereiche;
- n) führt über jede Sitzung ein Protokoll mit Kopie an die Verwaltungskommission.

3.3 Der Geschäftsführer, bzw. die Geschäftsführerin

- a) ist für den Vollzug der von der Verwaltungskommission und/oder vom Finanzausschuss erlassenen Richtlinien und gefassten Beschlüsse verantwortlich;
- b) ist verantwortlich für die Liquiditätssteuerung und das Cash-Management der PKBiel. Er bzw. sie erstellt jährlich bis spätestens Ende Oktober das Budget und die Finanzplanung für die drei dem Budget folgenden Jahre, im Weiteren eine rollende Liquiditätsplanung;
- c) verfügt über die im genehmigten Budget enthaltenen Kredite und die bewilligten Verpflichtungskredite; er bzw. sie sorgt für die Budgetkontrolle, erstellt die Abrechnung über Verpflichtungskredite und sorgt für die rechtzeitige Unterbreitung von Nachkreditgesuchen;

- d) ist für die Einhaltung der von der Verwaltungskommission festgelegte Weisungen betreffend der Ausübung der Aktionärsrechte im Sinne der Art. 22 VegüV und Art. 5.6 des Anlagereglements zuständig.
- e) ist verantwortlich für die Führung einer den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Anlagebuchhaltung;
- f) überwacht die Verwaltung der Liegenschaften der PKBiel aufgrund des erteilten Verwaltungsmandates;
- g) ist verantwortlich für die Bewirtschaftung der Hypotheken;
- h) verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensverhältnisse (Art. 48I Abs. 2 BVV 2).
- i) berichtet im Auftrag der Verwaltungskommission den Destinatären periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen.

3.4 Die Vermögensverwalter (Banken und Anlagestiftungen / Anlagefonds)

- a) Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 (inkl. Art. 48h-l) BVV 2 erfüllen.
- b) Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfoliomanagement einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge. Im Rahmen dieser Verwaltungsaufträge sind folgende Punkte zu regeln:
 - 1. Start-Volumen
 - 2. Zielsetzung des Mandates
 - 3. Benchmark (i.d.R. neutrale Gewichtung mit takt. Bandbreiten)
 - 4. Risikobegrenzung
 - 5. Investitionsgrad (max. 100%!)
 - 6. Zulässige Anlagen
 - 7. Einsatz derivativer Instrumente (nur auf jederzeit gedeckter Basis!)
 - 8. Methode der Performanceberechnung
 - 9. Belegfluss
 - 10. Inhalt und Häufigkeit des Reportings
 - 11. Haftung und Schadenersatz der Bank
 - 12. Kosten (abschliessende Aufzählung)
 - 13. Leistungen Dritter (Retrozessionen/Rabatte/Soft-Commissions etc.)
 - 14. Securities Lending
 - 15. Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandates
 - 16. Besonderes
 - 17. Loyalität (Einhaltung der „ASIP-Charta“ oder einer vergleichbaren Regelung bzw. Art. 48f-l BVV 2)

4. Überwachung und Berichterstattung

1. Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, so dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.
2. Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.
3. Die Verwaltung erstellt jährlich zuhanden der Destinatäre einen Bericht über die Anlagetätigkeit und die Anlageresultate im abgelaufenen Geschäftsjahr.
4. Im Rahmen der dreistufigen Anlageorganisation wird folgendes Informationskonzept vollzogen:

Wer?	Für Wen?	Was?	Wann?
Vermögensverwalter	Geschäftsführer / Geschäftsführerin	Performancereporting pro Mandat gemäss Auftragsbe- schrieb - Gesamtmandat - pro Anlagekategorie	Monatlich
Liegenschaftsverwal- ter	Geschäftsführer / Geschäftsführerin und Finanzausschuss	- Mietzinserträge - Kurzfristige Erfolgsrechnung - Jahresrechnung - Liegenschaftsdokumentation - Unterhaltsbudget und Finanz- plan - Investitionsplanung	Quartal Quartal Jährlich Jährlich Jährlich
Geschäftsführer / Geschäftsführerin	Finanzausschuss Verwaltungs- kommission	- Liquiditätsplanung - Anlageperformance - Anlagetätigkeit - Wahrnehmung der Aktionärs- rechte	Monatlich Monatlich Monatlich je Sitzung VK
Finanzausschuss	Verwaltungs- kommission	- Anlagetätigkeit/Anlagequoten - Anlageperformance - Protokolle Sitzungen FA - Schlüssiger Bericht für die Er- weiterung der Anlagemög- lichkeiten	je Sitzung VK Jährlich
Verwaltungs-kommis- sion	Delegierten-ver- sammlung	- Jahresbericht	Jährlich

5. Governance

Sämtliche Personen, die mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder internen oder externen Vermögensverwaltung der PKBiel involviert sind, haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

5.1 Integrität und Loyalität (Art. 51b BVG / Art. 48g BVV 2)

Sie müssen:

- einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- treuhänderisch und ausschliesslich im Interesse der Versicherten handeln;
- die Vertraulichkeit wahren;
- die Kenntnisnahme der vorliegenden Governance Regeln schriftlich bestätigen;
- die „ASIP-Charta“ oder ein vergleichbares Regelwerk einhalten.

Externe Vermögensverwalter dürfen nicht im obersten Organ der Stiftung vertreten sein.

5.2 Abschluss von Rechtsgeschäften (Art. 51c BVG / Art. 48h und Art. 48i BVV 2)

Rechtsgeschäfte müssen nach marktüblichen Bedingungen abgeschlossen werden und innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss ohne Nachteile für die PKBiel kündbar sein.

Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Der Vergabeprozess muss transparent ausgestaltet sein.

5.3 Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2)

Sie dürfen nicht in den gleichen Titeln handeln wie die PKBiel, wenn dieser daraus ein Nachteil entsteht und auch keine vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden, gleichlaufenden Eigengeschäfte (Front/Parallel/After Running) tätigen.

Die Umschichten der Depots ohne wirtschaftliches Interesse der PKBiel sind unzulässig.

5.4 Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2)

Ihre Entschädigung muss eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein. Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die PKBiel entgegengenommen haben, sind ihr zwingend und vollumfänglich abzuliefern.

5.5 Offenlegungspflichten (Art. 51c Abs. 2 BVG / Art. 48I BVV 2)

Sie müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen und diesem jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k BVV 2 abgeliefert haben.

Tätigen sie oder ihnen nahestehende Personen Rechtsgeschäfte mit der PKBiel, so müssen diese bei der jährlichen Prüfung gegenüber der Revisionsstelle offengelegt werden. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte mit dem angeschlossenen Arbeitgeber. Auf Verlangen der Revisionsstelle oder der PKBiel können sämtliche an der Vermögensbewirtschaftung beteiligte Personen verpflichtet werden, ihre persönlichen Vermögensverhältnisse gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen. Diese Personen verpflichten sich, ihre Banken vom Bankgeheimnis zu entbinden. Externe Vertragspartner der PKBiel müssen die Kenntnisnahme der vorstehenden Corporate Governance Regeln schriftlich bestätigen.

5.6 Wahrnehmung der Aktionärsrechte

(Art. 95 Abs. 3 lit. a BV, Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2, VegüV)

5.6.1 Teilnahmepflicht an Generalversammlungen

(Art. 22 Abs. 1 VegüV)

Als Aktionärin nimmt die PKBiel an sämtlichen Generalversammlungen schweizerischer Aktiengesellschaften, die im In- oder Ausland kotiert sind, ihre Stimm- und Wahlrechte („Aktionärsrechte“) in allen in Art. 22 Abs. 1 VegüV genannten Fällen wahr.

Die Stimmpflicht gemäss Art. 22 Abs. 1 VegüV bedeutet Teilnahmepflicht, d.h. die PKBiel muss mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ stimmen.

In diesem Sinne

- wählt sie jährlich den Präsidenten/die Präsidentin des Verwaltungsrates und je einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie den/die unabhängige(n) Stimmrechtsvertreter/Stimmrechtsvertreterin (Art. 22 Abs. 1 Ziffer 1 VegüV). Abweichende Regeln müssen statutarisch verankert sein (Art. 12 Abs. 2 Ziffer 7 VegüV).
- stimmt sie über alle statutarischen Bestimmungen ab, die der Generalversammlung von Gesetzes wegen zwingend zur Abstimmung vorgelegt werden müssen, namentlich bezüglich Arbeitsverträgen und aller Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat (Art. 22 Abs. 1 Ziffer 2 VegüV) oder Grundsätzen über die Organisation des Vergütungsausschusses oder die Übertragung der Geschäftsführung (Art. 12 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 Ziffer 4 VegüV).
- stimmt sie jährlich sowie je einzeln über die zulässigen direkten und indirekten Vergütungen (Geldwert bzw. Wert der Sachleistungen) an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat ab (Art. 22 Abs. 1 Ziffer 3 sowie Art. 18 und Art. 21 Ziffer 3 VegüV).

5.6.2 Zuständigkeiten

(Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2)

Die Verwaltungskommission befasst sich mit der Ausübung der Aktionärsrechte im Sinne der oben aufgeführten Grundsätze. Sie überträgt diese Kompetenz dem Geschäftsführer der PKBiel, sofern ihre Aufsichtspflichten und Verantwortlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

Der Geschäftsführer ist dafür besorgt, dass die PKBiel als Namensaktionärin ins Aktienregister eingetragen wird und die Teilnahme an den Generalversammlungen bzw. die Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters gewährleistet ist. Er erstattet der Verwaltungskommission regelmässig Bericht über das Stimm- und Wahlverhalten der PKBiel.

Die formelle Ausübung der Stimm- und Wahlrechte wird dem Geschäftsführer übertragen werden, der im Bedarfsfall (vgl. Ziffer 5.6.3) den Finanzausschuss konsultiert. In allen Fällen hat die Verwaltungskommission ein jederzeitiges Auskunftsrecht bezüglich Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch die PKBiel.

Auf eine direkte Präsenz der PKBiel an Generalversammlungen oder Interventionen wird verzichtet, sofern die unabhängige Stimmrechtsvertretung gewährleistet ist. Der Geschäftsführer stellt sicher, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter rechtzeitig über das Stimm- und Wahlverhalten der PKBiel zu den vorgelegten Traktanden instruiert wird.

5.6.3 Grundsätze und Leitlinien

(Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 22 VegüV)

Die PKBiel nimmt die Aktionärsrechte immer im Interesse der Versicherten wahr. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der PKBiel im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient.

Sofern es im Einklang mit den Interessen der Versicherten steht, können die Aktionärsrechte im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates ausgeübt werden.

Die PKBiel kann für die Willensbildung zur Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte Analysen und Stimmrechtsempfehlungen von Stimmrechtsberatern oder Corporate Governance Experten berücksichtigen, wobei die Interessen der Versicherten zu beachten sind.

5.6.4 Berichterstattung

(Art. 23 VegüV)

Die Verwaltungskommission stellt sicher, dass die Versicherten mindestens jährlich über das Stimm- und Wahlverhalten der PKBiel informiert werden, wobei diese Information auch über das Internet erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 VegüV).

Zu diesem Zweck informiert sie der Geschäftsführer regelmässig über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte an Generalversammlungen in Bezug auf Art. 22 Abs. 1 VegüV und Traktanden nach Ziffer 5.6.1. Abweichungen von den Anträgen des Verwal-

tungsrates sowie Stimm- und Wahlenthaltungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren (Art. 23 Abs. 2 VegüV). Diese Berichterstattungspflicht gilt auch bei indirekt gehaltenen Aktien in Kollektivanlagen oder bei Ein-Anlegerfonds, sofern diese unter die VegüV fallen.

5.6.5 Indirekt gehaltene Aktien (Kollektivanlagen)

Sofern eine Kollektivanlage Aktien hält, sie aber der PKBiel die Wahrnehmung der Aktionärsrechte nicht einräumt, werden diese konsequenterweise nicht wahrgenommen.

Hält die Kollektivanlage Aktien und ermöglicht sie der PKBiel die verbindliche Mitwirkung an Abstimmungen und Wahlen an Generalversammlungen, namentlich mittels Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, gelten die Bestimmungen der Ziffern 5.6.1 bis 5.6.4 auch für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte dieser Kollektivanlagen.

Besteht für die PKBiel die Möglichkeit, zuhanden der Kollektivanlage eine Stimm- und Wahlpräferenz zu äussern, entscheidet die Verwaltungskommission inwiefern sie davon Gebrauch macht.

5.6.6 Sanktionen

Die Verletzung der Pflichten zur aktiven Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Art. 22 VegüV) sowie der Offenlegungspflichten (Art. 23 VegüV) durch Mitglieder der Gremien oder Mitarbeiter der PKBiel wider besseres Wissen sind strafbar (Art. 25 VegüV).

6. Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständigen Organe per 1. Oktober 2021 in Kraft.

Es ersetzt das Anlagereglement vom 1. Januar 2020.

Biel, 14. September 2021

Für die Verwaltungskommission:



Erich Fehr
Präsident

Für den Finanzausschusses:



Beat Bommer
Präsident des Finanzausschusses

Für die Geschäftsführung:



Arnaud Cattin
Geschäftsführer

Anhang 1: Strategische Asset Allocation und taktische Bandbreiten

Die Verwaltungskommission der PKBiel hat am 14. September 2021 folgende Anlagestrategie verabschiedet:

1. Strategie

Gesamtvermögen	Anlagestrategie 2021			BVV 2 Maximal-Limiten
	Anlagekategorie nach BVV 2	Zielstruktur	untere Bandbreite	
Kurzfristige und liquide Mittel	3%	0%	10%	5%
Anlagen beim Arbeitgeber	0%	0%	5%	
Obligationen CHF	7%	5%	18%	
Obligationen Fremdwährungen	7%	5%	15%	
Hypothekaranlagen	0%	0%	5%	
Total Nominalwerte	17%	10%		
Aktien Schweiz	23%	15%	35%	15%
Aktien Ausland	14%	5%	15%	
Alternative Anlagen	10%	2%	15%	
Infrastruktur	5%	0%	10%	
Immobilien Schweiz	27%	15%	38%*	
Immobilien Ausland	4%	0%	10%*	
Sachwerte	83%	37%		
Total	100%			
Total Fremdwährungen (inkl. Alt. Anlagen)	35%	12%	50%	30%
Total Aktien	37%	20%	50%	50%
Total Alternative Anlagen	10%	2%	15%	15%
Total Infrastruktur Anlagen	5%	0%	10%	10%
Total Immobilien	31%	15%	38%*	30%

*Total Immobilien Schweiz + Ausland: 38% zusammen

Diese Anlagestrategie ersetzt die seit dem 1. Januar 2019 gültige Strategie ab dem 1. Oktober 2021.

2. Taktische Bandbreiten

- Für jede Kategorie wird eine Bandbreite in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie gemäss oben dargestellter Tabelle festgelegt.
- Die unteren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.

- Die Einhaltung der taktischen Bandbreiten wird mindestens quartalsweise überprüft. Abweichungen der Vermögensstruktur von den taktischen Bandbreiten werden im Rahmen der Rebalancing-Regeln angepasst.

3. Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50, Abs. 4 BVV 2

Diese Anlagerichtlinien führen dazu, dass die folgenden Anlagebegrenzungen gemäss BVV 2 erweitert werden müssen:

Total Fremdwährungen:

- | | |
|--------------------------|------------------|
| - Gemäss Anlagestrategie | BVV 2 Artikel 55 |
| Maximalquote: 55% | Maximalquote 30% |

Total Immobilien:

- | | |
|--------------------------|------------------|
| - Gemäss Anlagestrategie | BVV 2 Artikel 55 |
| Maximalquote: 38% | Maximalquote 30% |

Die PKBiel verfolgt eine Anlagestrategie, die im Rahmen der Risikofähigkeit (insbesondere unter Berücksichtigung der Verpflichtungsstruktur) das Ertragspotential der verschiedenen Anlagemärkte optimal nutzen will. Die Verwaltungskommission will dabei die Möglichkeiten nutzen, welche sich an den Anlagemärkten bieten, um durch eine gezielte Diversifikation zwischen den verschiedenen Anlagesegmenten ein möglichst optimales Ertrags-/Risikoverhältnis zu erreichen. Gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV2 (Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten) sind Abweichungen von den Grenzwerten der BVV2 zulässig. Die Grundsätze der Sicherheit und Risikodiversifikation sind zu beachten und schlüssig im Anhang der Jahresrechnung zu begründen.

Die Zweckmässigkeit der Anlagestrategie und die Grundlagen, auf denen die Anlagestrategie basiert, werden regelmässig überprüft.

Anhang 2: Anlagerichtlinien

1. Grundsatz

Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.

2. Vergleichsindex (Benchmark)

Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der Zielstruktur (neutrale Gewichtung), gemäss der strategischen Vermögensstruktur, wird ein kassenspezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindex kann der Mehrwert der "aktiven" Anlagepolitik gegenüber einem rein "passiven" Indexieren ermittelt und beurteilt werden.

3. Festgelder (jede Laufzeit)

Festgeldanlagen sollen nur bei Banken mit Staatsgarantie oder einem Rating von min. double AA oder vergleichbarer Qualität erfolgen. Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell als möglich, spätestens nach Ablauf der Laufzeit, liquidiert werden.

4. Festverzinsliche Anlagen in Schweizer Franken (Inland und Ausland)

1. Investitionen in Schweizer Franken Obligationen erfolgen nur in gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmen **mit einem guten Rating (Investment Grade)** oder vergleichbarer Qualität. Im beschränkten Ausmass sind ebenfalls Kassenobligationen und überjährige Festgeldanlagen (Darlehen) zugelassen. Fällt das Rating einer Anleihe darunter, so ist deren Verkauf zu überprüfen.
2. Anlageform: Einzelanlagen und kollektive Anlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

5. Obligationen in Fremdwährungen

1. Investitionen in Fremdwährungs-Obligationen erfolgen nur in kotierte, gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder Privatunternehmen mit einem guten Rating (Investment Grade) oder vergleichbarer Qualität. Fällt das Rating einer Anleihe darunter, so ist deren Verkauf zu überprüfen.
2. Währungsabsicherungen: Sind zulässig und können bis zu 100% des Fremdwährungsengagements ausmachen. Zu diesem Zweck dürfen Devisentermingeschäfte getätigt werden.

3. Anlageform: Einzelanlagen und kollektive Anlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

6. Wandel- und Optionsanleihen

Es gelten grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für Obligationen. Die Kategorie ist im Performance-Vergleich separat aufzuführen.

7. Aktien Schweiz

1. Qualität: Alle Anlagen gemäss Benchmarkuniversum sind zulässig. Es ist auf eine ausgewogene Diversifikation zu achten.
2. Handelbarkeit: Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.
3. Anlageform: Einzelanlagen und kollektive Anlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

8. Aktien Ausland

1. Qualität der Titel: Alle Anlagen gemäss Benchmarkuniversum sind zulässig. Es ist auf eine ausgewogene Diversifikation zu achten.
2. Handelbarkeit: Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.
3. Währungsabsicherungen: Sind zulässig und können bis zu 100% des Fremdwährungsengagements ausmachen. Zu diesem Zweck dürfen Devisentermingeschäfte getätigt werden.
4. Anlageform: Einzelanlagen und kollektive Anlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

9. Liegenschaften, Grundstücke (Direktanlagen)

Grundsätzlich werden bei den Direktanlagen nur Liegenschaften und Grundstücke in der Einwohnergemeinde Biel und Umgebung erworben. Es muss sichergestellt werden, dass die Liegenschaften direkt durch den Mandatsträger für die Liegenschaftenverwaltung der PKBiel bewirtschaftet wird. Der Ertragswert bildet grundsätzlich die Basis für die Ermittlung des Bilanzwertes. Die Regionaldiversifikation wird mit Kollektivanlagen (Anlagestiftungen etc.) sichergestellt.

10. Kollektive Immobilienanlagen

1. Der Zweck der Kategorie kollektive Immobilienanlagen besteht in der Ergänzung des Immobilienportefeuilles der Pensionskasse.
2. Die Anlagekategorie kollektive Immobilienanlagen kann im Rahmen des BVG in schweizerische und ausländische Immobilien investieren. Als Kollektivanlagen gelten: Anlagestiftungen, Anlagefonds und Beteiligungsgesellschaften.
3. Da ein Vergleichsindex nur unvollständig repliziert werden kann, dient der Vergleich mit der Benchmark primär der Sicherstellung der strategischen Ausrichtung.
4. Die Auswahl von Immobilienfonds, Immobilienanlagestiftungen und Immobilien-Aktiengesellschaften erfolgt auf der Grundlage fundierter qualitativer und quantitativer Analysen.

11. Hypothekaranlagen

Der Finanzausschuss ist beauftragt, Hypothekengeschäfte zu prüfen und abzuschliessen.

12. Einsatz derivativer Instrumente

1. Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Stiftungen in Basiswerten.
2. Derivative Finanzinstrumente, wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt und zwar entweder zur Absicherung bestehender Positionen oder zum Aufbau des Aktien-, Währungs- oder Zinsengagements.
3. Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch Liquidität (bei engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei engagement-senkenden Geschäften) vollumfänglich gedeckt sein.
4. Der Aufbau einer Hebelwirkung (= versteckte Kreditaufnahme) und der Leerverkauf von Basisanlagen sind strikte verboten.
5. Für die Einhaltung der Anlagerichtlinien der Verwaltung gemäss Anhang 1 ist das sogenannte finanz-ökonomische delta-adjustierte Engagement massgebend. Dieses finanz-ökonomische Engagement zeigt auf, welche Verpflichtungen sich bei einer Ausübung aller Derivatengeschäfte im Zeitpunkt der Berichterstattung ergibt.
6. An die Gegenparteien bei nicht standardisierten Geschäften (OTC, Stillhalter-Optionen, etc.) muss die Gegenpartei mindestens ein single A Rating aufweisen.

7. Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Fachempfehlungen des BSV sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten.

13. Alternative Anlagen (Hedge Funds, Private Equities, Commodities)

1. Ein Teil des Vermögens kann in Alternative Anlagen (Hedge Funds, Private Equities und Commodities) investiert werden. Sie werden als separate Anlagekategorie geführt und müssen vom Finanzausschuss genehmigt werden.
2. Der Finanzausschuss definiert im Rahmen der Anlagestrategie für den Umfang der Hedge Funds, Private Equities und Commodities Anlagen einen Zielwert und eine obere Bandbreite in Prozenten des Gesamtvermögens. Dabei ist den instrumentenspezifischen Risiken (Hedge Funds: eingeschränkte Liquidität, Intransparenz, schwer erfassbare operationelle Risiken / Private Equity: stark eingeschränkte Liquidität, sehr langer Anlagezeithorizont) angemessen Rechnung zu tragen. Es ist auf eine breite Diversifikation der Investitionen zu achten.
3. Es darf nur in alternative Anlagen investiert werden, welche keine Nachschusspflicht haben. Der maximale Verlust ist dann wie bei einer Aktie oder Obligation auf 100% des eingesetzten Kapitals beschränkt.
4. Zulässig sind aufgrund der Vermögensgrösse nur Anlagen in Kollektivanlagen im Sinne von Art. 56 BVV 2 (beispielsweise in Fund of Funds, Anlagefonds, Beteiligungsgesellschaften oder in Anlagestiftungen).

14. Infrastruktur Anlagen

1. Ein Teil des Vermögens kann auch in Infrastruktur Anlagen investiert werden. Sie werden als separate Anlagekategorie geführt und müssen vom Finanzausschuss genehmigt werden.
2. Die Bestimmungen des Art. 55 BVV 2 und die entsprechenden Fachempfehlungen des BSV sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten.

15. Darlehen bzw. Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber sind gemäss den Bestimmungen BVV2 Art. 57 möglich. Die Sicherstellungen gemäss BVV2 Art. 58 sind notwendig.

16. Vermögensverwaltungsmandate

Im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate können die oben genannten Vorgaben und Richtlinien noch weiter präzisiert oder eingeschränkt werden.

Anhang 3: Bewertungsgrundsätze (Swiss GAAP FER 26)

1. Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER Nr. 26 Ziffer 3.
2. Alle Wertschriften werden zum Kurswert per Stichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse der jeweiligen Depotbank.
3. Währungen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse der Depotauszüge.
4. Hypotheken, Guthaben und andere Darlehen werden zum Nominalwert bewertet. Für gefährdete Hypotheken und Guthaben erfolgt eine Einzelwertberichtigung.
5. Bei der Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten ausschliesslich die Bestimmungen von Art. 56a BVV2 mit den entsprechenden Fachempfehlungen.
6. Alternative Anlagen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse der Depotauszüge.
7. Liegenschaftsanteile bei Anlagestiftungen, Anlagefonds sowie Beteiligungen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse der Depotauszüge.

Für die Bewertung von Liegenschaften (Direktanlagen) findet der Anhang 4 über die Bewertungsgrundsätze für die Liegenschaften und Grundstücke der PKBiel Anwendung.

Anhang 4: Bewertungsgrundsätze für die Liegenschaften und Grundstücke

1. Liegenschaften werden nach der DCF- oder Ertragswertmethode bewertet. Werden die Liegenschaften nach der Ertragswertmethode berechnet ist der Ertragswert im Zeitpunkt des Jahresabschlusses massgebend. Dieser errechnet sich jeweils auf Ende des Rechnungsjahres aus dem Nettoertrag, kapitalisiert mit dem entsprechenden Kapitalisierungssatz.
2. Für die Bewertung der Baurechte ist der Nettoertrag und der im Zeitpunkt des Jahresabschlusses gültige Zinssatz massgebend.
3. Der Ertragswert jeder Liegenschaft wird errechnet aus dem Nettoertrag, kapitalisiert mit dem entsprechenden Kapitalisierungssatz. Die Festlegung des Kapitalisierungssatzes erfolgt, individuell pro Liegenschaft, aufgrund des Alters, dem Zustand und der durchgeführten Sanierungen, des Risikos der Mietzinsverluste sowie der Unterhalts- und Betriebskosten.

Für die Baurechte berücksichtigt der Kapitalisierungssatz die auf dem Markt üblichen Zinssätze.

Anhang 5: Wertschwankungsreserven

1. Grundsatz

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet. Die Bildung von Wertschwankungsreserven ist nur ab dem Zeitpunkt einer vollen Deckung (100 % versicherungstechnischer Deckungsgrad) möglich.

2. Zielsetzung

Die Bildung von Wertschwankungsreserven der PKBiel soll sicherstellen, dass

- Kurseinbrüche auf volatilen Anlagen, wie Aktien, Fremdwährungs- und CHF-Obligationen, direkte und indirekte Immobilienwerte buchhalterisch aufgefangen werden können;
- die Fortbestandesinteressen der verbleibenden Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden bei einer allfälligen Teilliquidation (z.B. bei einem Austritt einer angeschlossenen Körperschaft) gewahrt werden;
- die notwendigen Wertberichtigungen und Bildung von Reserven so vorgenommen werden, dass die anlagepolitische Risikofähigkeit mit der gewählten Langfrist-Strategie übereinstimmt.

Damit soll eine objektive, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Entscheidungsgrundlage geschaffen werden, mit dem Ziel, die finanziellen Mittel der PKBiel langfristig im Sinne des Vorsorgegesetzes zu verwenden.

3. Reservebedarf

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Beim finanzökonomischen Verfahren wird aufgrund der Rendite-/Risikoeigenschaften der Anlagekategorien der Anlagestrategie die Wertschwankungsreserve ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt. Es wird ein Sicherheitsniveau von 97½% über ein Jahr angestrebt.

4. Soll-Bedarf an Wertschwankungsreserven

Die Anlagestrategie 2021 hat einen Soll-Bedarf an Wertschwankungsreserven im Umfang von 20% der Verpflichtungen.

Anhang 6: Kosten für die Vermögensverwaltung (Art. 48a BVV 2 Abs. 1)

Vermögensverwaltungskosten beinhalten in der Regel folgende Kostenarten:

- Depotgebühren
- Vermögensverwaltungsgebühren
- Transaktionsgebühren
- Übrige Bankgebühren
- Rückforderung Verrechnungs- und Quellensteuern
- Administrationskosten bei Kollektivanlagen
- Verwaltungshonorare Liegenschaften
- Kosten für das Investment Consulting und Controlling

Die Darstellung dieser Kostenarten hat der Bewirtschaftungsform - Eigenverwaltung, Drittverwaltung, Einzelanlagen, Kollektivanlagen - entsprechend Rechnung zu tragen.